

3041 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird

Erste Erfahrungen im Zuge der Durchführung der neuen Studienvorschriften für das Studium der Rechtswissenschaften zeigen, daß die sogenannte "Kernfächerklausel" - d. h., daß die Teilprüfungen aus den vier zentralen Prüfungsfächern zwingend erst in den letzten beiden Semestern abgelegt werden dürfen - nicht den vom Gesetzgeber gewünschten Erfolg bringt. Die Änderungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates betreffen daher den frühestmöglichen Zeitpunkt der Ablegung der Teilprüfungen aus den zentralen Fächern des zweiten Abschnittes, eine Neugruppierung der Wahlfächer und eine Anpassung an das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz hinsichtlich der Einrechnung von Semestern und Lehrveranstaltungen in den zweiten Studienabschnitt, wenn die erste Diplomprüfung noch nicht zur Gänze abgelegt ist.

Schon bisher waren ausländische Studierende berechtigt, für bestimmte Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung die Kenntnisse über diese Fachgebiete im Recht ihres Heimatstaates nachzuweisen, wenn entsprechende Lehrveranstaltungen an einer österreichischen Universität regelmäßig angeboten werden. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß soll ermöglichen, daß der Studienplan die Abhaltung solcher Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung von Prüfungen bzw. die Abfassung von Diplomarbeiten und Dissertationen in der entsprechenden Sprache vorsehen kann.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 26. November 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 03

K a m p i c h l e r
Berichterstatter

R a a b
Obmann